

**Ablösesatzung für Stellplätze in der Stadt Sonneberg (Stellplatzablösesatzung) vom 27.02.2006
(bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg Ausgabe 03/06 vom 23.03.2006)**

Aufgrund des § 49 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. Nr. 8 S. 349) und der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. Nr. 3 S. 58) erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung:

**§ 1
Abgabentatbestand**

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 1 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde gestatten, dass der Bauherr sich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, einen Geldbetrag zu zahlen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich und Ablösebetrag**

(1) Der Geldbetrag pro Pkw-Stellplatz wird für die jeweiligen Stadtgebiete wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| (a) Kernbereich mit den Gebieten Obere Stadt und Untere Stadt entsprechen der beiliegenden Karte, die Bestandteil der Satzung ist | 2.100 Euro |
| (b) Randbereiche mit den übrigen Stadtbereichen | 900 Euro. |

(2) Werden größere Stellplätze – z. B. für Lkw oder Busse – gefordert, so wird das Dreifache des nach Absatz 1 zu ermittelnden Betrages festgesetzt.

**§ 3
Abweichender Ablösebetrag**

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 a hinsichtlich der Höhe des Geldbetrages für die abzulösenden Stellplätze wird auf Antrag in den nachfolgend aufgeführten Fällen der Betrag auf 10 vom Hundert reduziert.

- (a) Bei der Schließung von Baulücken.
- (b) Bei der Schaffung von Einzelhandelseinrichtungen bis 150 m² Verkaufsnutzfläche (im Bestand).
- (c) Bei der Umnutzung von gewerblichen Räumen (im Bestand).
- (d) Bei Bauvorhaben von Gewerbetreibenden mit bis zu fünf Beschäftigten und bis zu 150 m² Nutzfläche.

Für den Zeitraum von 10 Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung ist der Ablösebetrag in den Fällen des Unterabschnitts (a) vollständig zu erlassen. Werden Baulücken im Kernbereich nach diesem Zeitraum geschlossen, greift die oben stehende Reduzierung.

(2) Von der Regelung des Abs. 1 ausgenommen bleiben Vergnügungsstätten.

**§ 4
Zahlungspflichtiger**

Den Geldbetrag nach § 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

**§ 5
Fälligkeit**

Der gemäß § 2 zu zahlende Geldbetrag wird durch Vereinbarung der Stadt mit dem Bauherren festgelegt und ist mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Die Stadt kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 13.10.1992 (Beschluss-Nr. 141/25/1992), zuletzt geändert durch Beschluss-Nr. 4/28/1993 vom 16.02.1993, außer Kraft.

Stadt Sonneberg

Sonneberg, 27.02.2006

Sibylle Abel
Bürgermeisterin

